

Tarifvertrag
über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung
(TV EntgO-DRV)

vom 9. Dezember 2014

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10

vom 5. Juni 2025

(in Kraft ab 1. Januar 2025)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung,
- vertreten durch den Vorsitzenden der Tarifkommission - ,

der Deutschen Rentenversicherung Bund,
- vertreten durch das Direktorium - ,

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- vertreten durch die Geschäftsführung -

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten.....	3
§ 3 Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung	4
§ 4 Ständige Vertreterinnen und Vertreter.....	5
§ 5 Unterstellungsverhältnisse	5
ABSCHNITT II Voraussetzungen in der Person	6
§ 6 Voraussetzungen in der Person.....	6
§ 7 Wissenschaftliche Hochschulbildung	6
§ 8 Hochschulbildung.....	7
§ 9 Technische Hochschulbildung.....	7
§ 10 Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker.....	8
§ 11 Berufsausbildung	8
§ 12 Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung	8
§ 13 Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse.....	9
ABSCHNITT III Zulagen	9
§ 14 Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker	9
§ 15 Entgeltgruppenzulagen	11
§ 16 Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst	11
§ 17 Dynamisierung der Zulagen	11
ABSCHNITT IV Schlussvorschriften	12
§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit	12
Anhang zu § 14	13
Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker	13
<u>Anlage</u>	Entgeltordnung

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung (TV-TgDRV), des Tarifvertrages für die Deutsche Rentenversicherung Bund (TV DRV-Bund) oder des Tarifvertrages für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TV DRV KBS) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Ärztinnen und Ärzte in Rehabilitationskliniken und Krankenhäusern der Verbandsmitglieder der TgDRV,
 - b) Ärztinnen und Ärzte in Rehabilitationskliniken oder in dem Medizinisch-Technischen Diagnostikum der Deutschen Rentenversicherung Bund,
 - c) Ärztinnen und Ärzte in Rehabilitationskliniken und Beschäftigte in Krankenhäusern und deren Nebenbetrieben, an denen die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beteiligt ist.

§ 2 **Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten**

- (1) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Anlage (Entgeltordnung).
- (2) ¹Werden in einem Tätigkeitsmerkmal Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe in Bezug genommen, handelt es sich um Beschäftigte einer Entgeltgruppe derselben jeweils kleinsten Gliederungseinheit (Unterabschnitt, Abschnitt beziehungsweise Teil) der Entgeltordnung, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist. ²Satz 1 gilt nicht, soweit ein Tätigkeitsmerkmal auf unterstellte Beschäftigte abstellt.
- (3) Körperlich/Handwerklich geprägte Tätigkeiten sind solche, die bei Weitergeltung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-TgRV (TV Lohngruppen-TgRV), Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - MTArb-BfA III (TVLohngrV-BfA) oder des Tarifvertrages zu § 22 MTKn II über ein Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter der Bundesknappschaft (TV Lohngr V) von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage des Tarifvertrages über das

Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-TgRV (TV Lohngruppen-TgRV), des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - MTArb-BfA III (TVLohngrV-BfA) oder der Anlage des Tarifvertrags zu § 22 MTKn II über ein Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter der Bundesknappschaft (TV Lohngr V) erfasst würden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

¹Es müssen auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein; bei mehrfachen Verweisungen auch die Anforderungen der weiteren Tätigkeitsmerkmale. ²Die Erfüllung der Anforderungen des in Bezug nehmenden Tätigkeitsmerkmals setzt keine vorherige Eingruppierung nach dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal voraus.

§ 3

Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung

- (1) ¹Für Beschäftigte im Pflegedienst in Reha-Einrichtungen gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils V gelten nur für Beschäftigte im Pflegedienst in Akutkrankenhäusern der TgDRV. ³Die Teile I bis III finden für Beschäftigte im Pflegedienst keine Anwendung.
- (2) ¹Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, wenn die auszuübende Tätigkeit körperlich/handwerklich geprägt ist. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe.
- (3) ¹Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III und handelt es sich nicht um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 und 13 Fallgruppe 2 des Teils I gelten nur, wenn die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen hat. ³Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 Fallgruppe 1, 14 und 15 des Teils I gelten für Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, dass die Tätigkeit in einem der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 Fallgruppe 1, 14 und 15 des Teils III aufgeführt ist.

(4) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 der Teile I und II gilt auch für Tätigkeiten des Teils III.

Protokollerklärung zu § 3:

Die Geltung von Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Teile ist für jeden Arbeitsvorgang (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 Abs. 2 TV-TgDRV/TV DRV-Bund/TV DRV KBS) gesondert festzustellen.

§ 4

Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 5

Unterstellungsverhältnisse

¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Für diesen Zweck ist vergleichbar:

der Entgeltgruppe	die Besoldungsgruppe
2	A 2
3	A 3
4	A 4
5	A 5
6	A 6
7	A 7
8	A 8
9a und 9b	A 9
9c und 10	A 10
11	A 11
12	A 12
13	A 13
14	A 14
15	A 15

³Bei der Zahl der unterstellten beziehungsweise beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen

Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ⁴Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

ABSCHNITT II

Voraussetzungen in der Person

§ 6

Voraussetzungen in der Person

Dieser Abschnitt enthält Regelungen zu Voraussetzungen in der Person gemäß § 12 Abs. 2 Satz 6 TV-TgDRV/TV DRV-Bund/TV DRV KBS.

§ 7

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester oder Ähnliches - vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzungen auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.

⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2029 ausgesetzt.

**§ 8
Hochschulbildung**

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ (FH), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester oder Ähnliches - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵§ 7 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2029 ausgesetzt.

**§ 9
Technische Hochschulbildung**

¹Eine abgeschlossene technische Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ (FH), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes oder des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes des Bundes eröffnet. ²§ 7 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 10
Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie
staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker

- (1) Geprüfte Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben.
- (2) Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.

§ 11
Berufsausbildung

¹Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde. ²In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

§ 12
Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildungs- oder
Ausbildungsvoraussetzung

- (1) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.
- (2) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal
 - a) eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt und
 - b) werden von ihm sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, miterfasst,sind Beschäftigte, die weder die Voraussetzung nach Buchstabe a noch die nach Buchstabe b erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Entgeltordnung in dem jeweiligen Abschnitt neben einem Tätigkeitsmerkmal mit einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung ein besonderes Tätigkeitsmerkmal enthält (zum Beispiel „Beschäftigte in der Tätigkeit von ...“).

§ 13 Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und den Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren beziehungsweise einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, sind bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

ABSCHNITT III Zulagen

§ 14 Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker

- (1) § 14 gilt nur für Beschäftigte, die nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, welches im Anhang zu § 14 aufgelistet ist.
- (2) ¹Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhalten zum Tabellenentgelt eine Zulage. ²Die Zulage beträgt bis zum 31. März 2025 monatlich 199,92 Euro, vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 monatlich 205,92 Euro und ab dem 1. Mai 2026 monatlich 211,69 Euro. ³Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sind Beschäftigte, die aufgrund schriftlicher Bestellung einer Arbeitsgruppe vorstehen und selbst mitarbeiten. ⁴Die Gruppe muss außer der

Vorarbeiterin oder dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestehen.

- (3) ¹Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker erhalten zum Tabellenentgelt eine Zulage.
²Die Zulage beträgt bis zum 31. März 2025 monatlich 342,25 Euro, vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 monatlich 352,52 Euro und ab dem 1. Mai 2026 monatlich 362,39 Euro.
³Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker sind Beschäftigte mit einer Berufsausbildung nach § 11, die aufgrund schriftlicher Bestellung einer Arbeitsgruppe vorstehen und selbst mitarbeiten. ⁴Die Gruppe muss außer der Vorhandwerkerin oder dem Vorhandwerker aus mindestens zwei selbständig tätigen Beschäftigten bestehen, von denen mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eine Berufsausbildung nach § 11 haben muss.
⁵Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung (TVA-TgDRV) vom 23. August 2006, dem Tarifvertrag für Auszubildende in Krankenhäusern der Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung (TVAK-TgDRV) vom 5. Juni 2007, dem Tarifvertrag für Auszubildende der Deutschen Rentenversicherung Bund (TV Ausb-DRV-Bund) vom 23. August 2006 oder nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVA DRV KBS) vom 23. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung können im dritten oder vierten Ausbildungsjahr als Beschäftigte mit Berufsausbildung nach § 11 gerechnet werden. ⁶Die Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker erhalten auch zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern bestellte Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 oder einer höheren Entgeltgruppe; Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter oder zur Vorhandwerkerin oder zum Vorhandwerker widerrufen, so ist die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter beziehungsweise für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker für die Dauer von vier Wochen weiterzuzahlen, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.
- (5) (aufgehoben mit Wirkung vom 1. März 2017 ÄnderungsTV vom 16. Juni 2017)

§ 15
Entgeltgruppenzulagen

Die in der Entgeltordnung ausgebrachten Entgeltgruppenzulagen betragen:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag bis 31. März 2025	Betrag vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	Betrag ab 1. Mai 2026
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	137,77	141,90	145,87
2	146,97	151,38	155,62“

§ 16
Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst in Reha-Einrichtungen gemäß Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 1 des Teils IV und die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst in Akutkrankenhäusern der TgDRV gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 2 des Teils V der Entgeltordnung betragen:

Nr. der Zulage	Betrag bis 31. März 2025	Betrag vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	Betrag ab 1. Mai 2026
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	540,60	556,82	572,41
2	431,35	444,29	456,73
3	400,31	412,32	423,86“

§ 17
Dynamisierung der Zulagen

¹Die Zulagen nach § 15 und § 16 verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

²Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

ABSCHNITT IV

Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- (2) Der Tarifvertrag einschließlich Anlage kann ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

**Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie
Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker**

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung (Anlage)

1. Teil II

2. Teil III

Abschnitt 6, Abschnitt 7, Abschnitt 11, Abschnitt 13, Abschnitt 14, Abschnitt 17,
Abschnitt 19 Entgeltgruppen 3 und 4, Abschnitt 22, Abschnitt 23.